

Interview – LJPA NRW: Zum Stand des E-Examens in NRW

Ein Interview mit Frau Leitende Ministerialrätin Dr. Corinna Dylla-Krebs,
geführt von Julia Kešelj, Erik Tröber und Hanna Brinkmann

I. Umsetzung des E-Examens

Vorbemerkung durch das Landesjustizprüfungsamt: Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat seit März 2020 die Digitalisierung auch im Bereich der Ausbildung und Prüfung einen immensen Impuls erhalten. So erfreulich dies auch ist, so provisorisch ist doch manche tatsächliche Entwicklung. Es besteht daher Anlass klarzustellen, dass unter „E-Examen“ im Folgenden ausschließlich elektronische Aufsichtsarbeiten verstanden werden.

1. Was war der Anlass und was sind die Gründe für die Umstellung auf das E-Examen?

Das Landesjustizprüfungsamt NRW befasst sich seit 2008 mit Überlegungen zur Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten in juristischen Prüfungen. Am Anfang stand der Wunsch nach Verwaltungsvereinfachung: nämlich der Verwendung elektronischer Aufgabentexte, verbunden mit einer elektronischen Klausuranfertigung sowie idealerweise einer elektronischen Klausurkorrektur, Klausurverwaltung und -einsichtnahme. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass das LJPA NRW allein für die zweite juristische Staatsprüfung pro Jahr ca. 20.000 Aufgabentexte à ca. 15 Blatt zu drucken, monatlich rund 1.600 dieser Texte an 5 bis 6 Schreiborte zu versenden und anschließend Klausurbearbeitungen in gleicher Zahl zu verwalten, d.h. einzusammeln, zur

Die Fragen für dieses Interview wurden dem Landesjustizprüfungsamt von Nordrhein-Westfalen (LJPA) schriftlich übermittelt. Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei der geschäftsführenden Vertreterin der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen Frau Leitende Ministerialrätin Dr. Corinna Dylla-Krebs für ihr Engagement bei der Beantwortung dieser Fragen.

Korrektur auf ca. 64 bis 80 Korrektorinnen und Korrektoren zu verteilen, wieder in Empfang zu nehmen, die Noten einzutragen etc. und schließlich für fünf Jahre zu archivieren hat. Von den Justizprüfungsämtern bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln sind für die staatliche Pflichtfachprüfung ca. 18.000 Klausuren pro Jahr in ähnlicher Weise zu verwalten. Es versteht sich, dass hier in großem Umfang Verwaltungsarbeit und Zeit eingespart werden könnten.

Schon bald sind allerdings weitere (ebenso) starke Gründe hinzugekommen, um sich für die Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten in den juristischen Prüfungen einzusetzen: Die Digitalisierung nicht nur des täglichen Lebens, sondern auch der juristischen Studien- und Berufswelt schreitet stetig voran. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist in vollem Gange, Legal Tech wird in naher Zukunft die Arbeit der Juristinnen und Juristen spürbar verändern. Vor diesem Hintergrund sind Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zum einen immer weniger gewohnt, längere Texte handschriftlich niederzulegen, und zum anderen dürften handschriftliche Prüfungen zunehmend als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden. Wenn sich die juristischen Prüfungen hier nicht anpassen, könnte dies sogar die Attraktivität des Studiengangs Rechtswissenschaften mindern.

2. Eigentlich hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass die Umstellung auf digitale Klausuren an den Universitäten sehr gut möglich ist. Beschleunigt dieser Umstand die Umsetzung?

Dass auch Jura-Klausuren grundsätzlich digital angefertigt werden können, ist in NRW aufgrund erfolgreicher Tests seit 2012 bekannt. Weder der Umstand, dass im Studienfach Rechtswissenschaft Freitext-/Fließtextklausuren (und keine Multiple-Choice-Tests) anzufertigen sind, noch die lange Dauer (5 Stunden statt 1 Stunde) bereiten Probleme, und auch die Aufgabentexte (1 bis 15 Blatt) könnten problemlos abgebildet werden, z.B. indem man teilbare Bildschirme konzipiert. Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg lassen denn auch bereits seit 2019 in der zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. in der (im Format sehr ähnlichen) Rechtspflegerprüfung die Aufsichtsarbeiten am Computer anfertigen, drucken die Texte anschließend aus und geben sie in Papierform in die Korrektur.

Die größte Herausforderung bei der Einführung der E-Klausur in NRW ist allerdings die geschil-

derte Zahl der Prüfungen (18.000 Klausuren) und der mit der Umstellung verbundene erhebliche Aufwand für die technische Ausstattung der Klausursäle. An diesem Umstand hat der Digitalisierungsschub, den die Pandemie in anderen Bereichen gebracht hat, leider wenig geändert. Dass dieser Aufwand aus Gründen der Chancengleichheit, Datensicherheit und zum Schutz vor Täuschungsversuchen von den staatlichen Prüfungsämtern zu tragen ist, steht für die Verantwortlichen fest.

3. Was sind die größten Hürden des LJPA bei der Umsetzung des E-Examens?

Die Zahl der juristischen Staatsprüfungen in NRW ist hoch; insgesamt werden hier rund ein Viertel aller juristischen Prüfungen im Bundesgebiet abgenommen, und zwar – auch und vor allem im Interesse der Prüflinge – dezentral an verschiedenen Standorten und durchgängig in bis zu 12 Monaten pro Jahr. Dabei sind nicht einmal „nur“ die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung, sondern auch andere Prüfungsverfahren in den Blick zu nehmen, und für alle muss eine möglichst einheitliche und chancengleiche Lösung gefunden werden. So gibt es daneben fünf weitere Prüfungsverfahren, die vom LJPA abgehalten werden. Diese finden zwar nur einmal jährlich statt, betragen aber trotzdem insgesamt ca. 360 Prüfungen.

Es gilt also, eine ideale – im Interesse der Beteiligten: nicht zu geringe – Zahl von Prüfungsorten und Prüfungssälen für die E-Klausur einzurichten und auszustatten, und zwar einerseits mit der erforderlichen Hardware (PCs, größere Tische etc.), andererseits mit Infrastruktur (Netzwerk, Elektroverkabelung etc.) und Prüfungssoftware, einschließlich der regelmäßigen Erneuerungen. Dabei sind stets die Möglichkeiten einer elektronischen Klausurkorrektur, -verwaltung, -einsichtnahme und -archivierung mitzudenken.

Schließlich muss an jedem Klausurtermin in jedem Prüfungsraum Fachpersonal vorhanden sein, das die Veranstaltung leitet und im Falle eines technischen Mangels sofort das Erforderliche veranlasst. Neben den ersichtlichen erheblichen Kosten bedeutet insbesondere die planerische und personelle Umsetzung eine erhebliche Herausforderung.

Verständlicherweise wird auf lange Sicht eine „große“ und dauerhafte Lösung angestrebt: Es wäre kaum vermittelbar, dass in NRW nur einem

Teil der Studierenden bzw. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ermöglicht wird, eine E-Klausur zu schreiben, und es gilt auch zu vermeiden, dass aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nach einem Erfolg dieses Modells wieder zu der handschriftlichen Variante zurückgekehrt werden muss: Der Wechsel zu dem neuen System muss also in allen Hinsichten abgesichert werden, wobei im Vorfeld zudem hinreichende Übungsmöglichkeiten einzuplanen sind. Vor allem können langfristig nur Lösungen angestrebt werden, die auch eine elektronische Klausurkorrektur, -verwaltung, -einsichtnahme und -archivierung zulassen.

4. Welches Konzept wird zur Umsetzung des E-Examens gewählt und wann ist mit einer Umsetzung in NRW zu rechnen? Wird es eine Übergangszeit geben? Gibt es Unterschiede im Zeitplan oder bei der Umsetzung zwischen dem ersten und zweiten Staatsexamen?

Aufgrund der geschilderten Größe des Projektes wird die Umsetzung nur schrittweise für ein Prüfungsverfahren nach dem anderen erfolgen können. Dabei ist geplant, mit den Prüfungsverfahren zu beginnen, die aufgrund der Zahl der betroffenen Prüflinge einen geringeren Umsetzungsaufwand mit sich bringen. Die zweite juristische Staatsprüfung sowie die staatliche Pflichtfachprüfung werden sodann im nächsten Schritt und unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die in den anderen Prüfungsverfahren gewonnen werden können, umgestellt werden. Dabei ist geplant, mit der E-Klausur zunächst in der zweiten juristischen Staatsprüfung zu beginnen und sie im Anschluss in der staatlichen Pflichtfachprüfung einzuführen.

5. Gibt es schon Erfahrungswerte? Wie stehen die Prüfungskandidaten zu der Einführung des E-Examens?

Das LJPA NRW hat seit 2012 diverse Tests durchgeführt, an denen sowohl Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter als auch Rechtsreferendarinnen und -referendare beteiligt waren. Diese Testläufe wurden durchgängig wissenschaftlich begleitet, dokumentiert und eingehend evaluiert. Die Rückmeldungen der freiwilligen „Test-Prüflinge“ waren durchweg positiv und ihre Anregungen sind jeweils in die Fortentwicklung des Programms eingeflossen. Der Umstand, dass die Prüflinge der zweiten juristischen Staatsprüfung in Sachsen-Anhalt und der Rechtspflegerprüfung in Baden-Württemberg freiwillig zu nahezu

100 % für die Anfertigung am Computer votiert haben, lässt ebenfalls auf eine hohe Akzeptanz schließen.

6. Gibt es falsche Informationen, die sich hartnäckig über das E-Examen halten?

Falsche Informationen kursieren in der öffentlichen Diskussion, soweit hier bekannt, wenig, jedoch werden vielfach die tatsächlichen Dimensionen und daraus resultierenden Schwierigkeiten unterschätzt (a), die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht hinreichend berücksichtigt (b), der Inhalt dessen, was mit „E-Klausur“ gemeint wird, nicht hinreichend reflektiert (c) und – was die Hilfsmittel anbelangt – ohne Notwendigkeit die Frage nach dem „Wie?“ mit der Frage nach dem „Welche?“ verbunden (d).

a) Die Zahl der Prüflinge, der Prüfungstermine, der Prüfungsorte und sogar der Rechtsfakultäten in NRW übersteigt die aller anderen Länder, zum Teil sogar sehr erheblich. Dementsprechend sind in NRW Organisationsaufwand und Kosten um ein Vielfaches höher als in anderen Ländern: Zweimal im Jahr bis zu 50 Prüflinge an einem Ort eine E-Klausur in Phase I.“ (s. dazu sogleich Buchstabe c)) anfertigen zu lassen, ist mit dem Aufwand für 12 x 200 E-Klausuren an 5 Orten nicht vergleichbar, ganz abgesehen davon, dass „Phase I.“ nur ein Übergangsstadium sein kann und ein vollständiger elektronischer Workflow anzustreben ist.

b) In diesem Zusammenhang wird zudem oftmals nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Landesregierung, wenn sie ein neues Prüfungsverfahren einführt, den Grundsatz der Chancengleichheit strikt zu beachten hat: Es verbietet sich von selbst, nur bestimmten Prüflingen derselben Prüfung, sei es nur an einem Ort oder nur zu bestimmten Zeiten, eine elektronische Prüfung anzubieten, etwa – um im vorgenannten Beispiel zu bleiben – nur im April und Oktober bis zu 50 Prüflingen in Hamm. Wenn der Schritt zur E-Klausur getan wird, muss er für das betreffende Prüfungsverfahren landesweit getan werden, und, da ein Erfolg wahrscheinlich ist, sollte es dann auch „kein Zurück“ mehr geben. Aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit muss bei den juristischen Staatsprüfungen zudem allergrößter Wert auf Geheimhaltung, Datensicherheit – einschließlich der (ständigen) Sicherung der Klausurbearbeitung – und Vermeidung von Täuschungsversuchen gelegt werden.

c) Schließlich ist „E-Klausur“ nicht gleich „E-Klausur“. Seit vielen Jahren werden in jedem Monat auch in NRW juristische Examensklausuren am Computer geschrieben, ausgedruckt und korrigiert. Dies geschieht zum Ausgleich individueller Nachteile von Menschen mit Behinderung.

Die elektronische Anfertigung von Klausuren, die ausgedruckt werden müssen, um korrigiert werden zu können und anschließend in derselben Weise verwaltet werden wie handschriftliche Papierklausuren, verdient allerdings nicht wirklich die Bezeichnung „E-Klausur“ und ist nicht Ziel eines Projekts „Digitalisierung der juristischen Staatsprüfungen“. Ein solches Verfahren, das seit 2019 in einzelnen Ländern nicht nur für Prüflinge mit Behinderung, sondern für alle Prüflinge erprobt wird, kann nur Durchgangsstadium auf dem Weg zu einer medienbruchfreien E-Klausur sein, die auch digital korrigiert werden kann (wird) und digital verwaltet, eingesehen und archiviert wird.

Folgende Phasen der E-Klausur sind daher zu unterscheiden:

d) Schon an dieser Stelle („Phase IV.“) sei – weil auch dies in der öffentlichen Diskussion häufig vermischt wird – darauf hingewiesen, dass von der Frage, „wie“ die Hilfsmittel in der Zukunft einmal zur Verfügung gestellt werden, die Frage zu unterscheiden ist, „welche“ Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Beide Fragen haben erst einmal nichts miteinander zu tun.

Obwohl es seit Langem Kommentare gibt, sind sie – aus gutem Grund – bislang in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht zugelassen, sondern erst – und auch das nur in begrenztem Umfang und bestimmter Auswahl – in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Allein der Umstand, dass sie in digitaler Form leichter zur Verfügung gestellt werden könnten (keine Kosten und keine Mühen für die Prüflinge, ständige Verfügbarkeit und Aktualität), rechtfertigt ihre Zulassung, die gravierend in das Lern- und Studierverhalten eingreifen würde und unweigerlich die Qualität der Aufgabenstellungen verändern müsste, nicht.

Phasen der Umsetzung des E-Examens

PHASE	DIGITALE ANFERTIGUNG UND VERWALTUNG	DIGITALE KORREKTUR	DIGITALER SACHVERHALT	DIGITALE GESETZE UND KOMMENTARE
I. PHASE		 Papierkorrektur / evtl. testweise E-Korrektur	 Evtl. zusätzlich digitaler SV	
II. PHASE			 Evtl. zusätzlich digitaler SV	
III. PHASE				
IV. PHASE				

Entsprechendes gilt für den Zugriff auf juristische Datenbanken oder gar den freien Zugriff auf das Internet, der im Übrigen auch heute technisch bereits möglich wäre, wenn man – was aus gutem Grund nicht geschieht – den Prüflingen gestatten würde, bei der Klausur ihr Smartphone zu benutzen.

II. Konkretere Fragen

1. Wird es ein Wahlrecht zwischen dem handschriftlichen und dem getippten Examen geben? Sollte es ein Wahlrecht geben, sind dann beide Versionen miteinander vergleichbar oder werden Änderungen an die Anforderungen gestellt? Werden die Prüfungen auch an unterschiedlichen Terminen geschrieben?

Jedenfalls in der Anfangszeit ist geplant, den Prüflingen ein Wahlrecht einzuräumen. Derzeit lassen denn auch weder das Deutsche Richter-gesetz noch das Juristenausbildungsgesetz NRW die Durchführung einer E-Klausur gegen den Willen des Prüflings zu. Nach den Erfahrungen der Länder, die die E-Klausur in Phase I. bereits eingeführt haben, wählen allerdings fast alle Prüflinge die Anfertigung am Computer.

Die beiden Varianten sollen in jeder Hinsicht vergleichbar sein, Änderungen in den Anforderungen sind nicht geplant. Es sind weder unterschiedliche Klausuren noch unterschiedliche Termine geplant.

2. Wie wird den Studierenden die Vorbereitung auf das E-Examen ermöglicht?

Es ist eine internetbasierte Testversion geplant, die es den künftigen Prüflingen ermöglicht, sich mit dem Schreibprogramm vertraut zu machen. Im Übrigen wird bei der Planung der E-Klausur allerdings von vornherein darauf geachtet, dass das verwendete Schreibprogramm einfach, selbsterklärend und in den wesentlichen Funktionen mit den am Markt erhältlichen Standard-Schreibprogrammen vergleichbar ist.

Die Erfahrung mit den Tests ab 2012 hat gezeigt, dass die „Prüflinge“ mit dem zur Verfügung gestellten Programm nicht die geringsten Schwierigkeiten hatten. Dies mag auch darauf zurückzuführen gewesen sein, dass nur Standardbefehle zur Verfügung standen wie z.B. Fettdruck und Unterstreichen, Markieren, Kopieren, Ausschneiden, Einfügen.

a) Wie reagiert das LJPA darauf, dass einige im Zehn-Finger-System sehr geübt sind und andere nicht?

Wenigstens in der anfänglichen Übergangszeit soll es für die Prüflinge ein Wahlrecht geben, ob sie die Klausuren elektronisch oder wie gehabt handschriftlich anfertigen wollen. Grundsätzlich obliegt die Vorbereitung auf das Examen – und hierzu zählt nicht nur das Lernen des Stoffs, sondern auch die Vorbereitung auf die Anfertigung der Klausuren mit den erforderlichen technischen Fertigkeiten – allerdings den Kandidatinnen und Kandidaten.

b) Welche Fähigkeiten sind für das E-Examen von Vorteil, die nicht im derzeitigen Examen notwendig sind?

Mit der Änderung der Form – elektronische statt handschriftliche Anfertigung – geht keineswegs zwingend eine Änderung des Inhalts der Aufgaben einher. Wie die Praxis in den Ländern, die bereits heute elektronische Klausuren erproben, beweist, unterscheiden sich die Aufgaben wegen der Einführung der E-Klausur zunächst nicht.

Der sichere Umgang mit der elektronischen Textverarbeitung – also auch die oben bereits angesprochene Beherrschung des Zehn-Finger-Systems – ist bei der Anfertigung von E-Klausuren sicher von Vorteil, während die Handschrift an Bedeutung verliert.

Es wird den Prüflingen überlassen bleiben, ob sie ein handschriftliches oder ein digitales Konzept fertigen. Wer schon das Konzept am PC erstellt, hätte die Möglichkeit, es später gleichsam „auszufüllen“, ohne sich dabei strikt an den Aufbau des Gutachtens halten zu müssen. Dies kann vorteilhaft sein, birgt aber auch Gefahren und sollte geübt werden. Nach ersten Beobachtungen – systematische Untersuchungen zu den juristischen Staatsprüfungen liegen noch nicht vor – sind elektronische Bearbeitungen im Schnitt nicht umfangreicher als handschriftliche und fallen auch nicht besser oder schlechter aus. Mit den Chancen und Risiken des schnellen Schreibens und schnellen Löschens, der Möglichkeit, Abschnitte zu verschieben und zu „springen“, muss umgegangen werden können.

3. Bringen Kandidaten ihre eigenen Laptops mit?

Nein. Das LJPA NRW hat sich aus technischen und rechtlichen Gründen gegen die Einführung eines „Bring-your-own-device“-Szenarios, bei dem die Prüflinge für die Anfertigung der Klausuren eigene Geräte einsetzen, entschieden.

a) Wie kann der Prüfling sich auf das Prüfungsgerät vorbereiten, wenn er gerade nicht den eigenen Laptop verwenden kann?

Die zu verwendenden Geräte werden am Markt erhältlichen, handelsüblichen Geräten entsprechen. Eine besondere Vorbereitung auf die Geräte erscheint nach derzeitigem Stand nicht erforderlich und ist daher nicht geplant.

b) Wie wird sichergestellt, dass die Hard- oder Software nicht während der Klausur abstürzt? Was passiert, wenn sie doch abstürzt?

Die mit dieser Frage zusammenhängenden technischen Schwierigkeiten sind ein ganz entscheidender Grund, warum ein „Bring-your-own-device“-Szenario nicht geplant ist. Die Planungen gehen dahin, dass die staatlichen Prüfungsämter Hard- und Software stellen und auf die Weise sowohl die Chancengleichheit der Prüflinge garantieren als auch das technische Risiko, einschließlich der Datensicherheit, tragen. Die Erfahrungen, die Universitäten und staatliche Justizprüfungsämter bislang mit der Anfertigung elektronischer Aufsichtsarbeiten gemacht haben, geben keinen Anlass zu Befürchtungen. Etwaige technische Schwierigkeiten konnten bislang immer umgehend behoben werden und insbesondere ein Datenverlust ist nicht bekannt geworden.

4. Was für Hilfsmittel werden dem Prüfling angeboten?

Die Frage, „welche“ Hilfsmittel bei der Prüfung zugelassen werden, ist grundsätzlich unabhängig von der Frage, „wie“ die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wie die Länder beweisen, die bereits mit der elektronischen Klausur experimentieren, ändern sich die zugelassenen Hilfsmittel erst einmal nicht. Dies gilt wie oben ausgeführt zweifellos für die Phasen I. bis III. Aber auch in Phase IV., wenn die Hilfsmittel elektronisch zur Verfügung gestellt werden, ist eine Änderung der Hilfsmittelverordnung weder zwingend noch erforderlich und wäre

– da die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung zu gewährleisten ist (§ 5d Abs. 1 Satz 2 Deutsches Richterrecht) – in jedem Fall bundesweit abzustimmen.

Langfristig ist es erstrebenswert, ein vollständig elektronisches medienbruchfreies Prüfungsverfahren durchzuführen, was dann auch die Bereitstellung von E-Gesetzen und – bislang nur in der zweiten juristischen Staatsprüfung – bestimmten E-Kommentaren beinhaltet. Schon die Bereitstellung von E-Gesetzen und E-Kommentaren bedeutet für die Nutzerinnen und Nutzer eine erhebliche Umstellung, die viel Übung erfordert, welche wiederum nur während des Studiums bzw. des juristischen Vorbereitungsdienstes erworben werden kann. Schon dies stellt eine Herausforderung dar, die den Betroffenen nicht überstürzt auferlegt werden könnte bzw. sollte.

Ungleich gravierender wäre die Erlaubnis, schon in der staatlichen Pflichtfachprüfung auf elektronische Kommentare oder in beiden Examina auf elektronische (Rechtsprechungs-) Datenbanken oder gar das Internet zugreifen zu dürfen. Dies würde derart massiv in den Charakter der juristischen Prüfungen (und ihre Vorbereitung, d.h. das juristische Studium und den juristischen Vorbereitungsdienst) eingreifen, dass dies ohne vorherige, intensive Beratung des Für und Wider der Folgen nicht realisiert werden könnte bzw. sollte. Wie schon „heute“ – wo es zahlreiche Studienkommentare gibt und praktisch jeder Prüfling ein Smartphone besitzt, aber beides nicht in der Prüfung benutzen darf – wird auch „morgen“ nicht alles erlaubt sein, was technisch möglich ist.

5. Wird es eine automatische Rechtschreibkorrektur geben?

Eine Rechtschreibkorrektur und eine automatische Wortergänzung soll es nach derzeitiger Planung nicht geben.

6. Führt das E-Examen zu mehr Gerechtigkeit? Wirkt es inklusiv?

Das E-Examen wird die Anonymität der Klausuren insofern steigern, als künftig jegliche etwaigen Spekulationen über die Person des Prüflings aufgrund seiner Handschrift ausgeschlossen sein werden. Menschen mit körperlichen Behinderungen, insbesondere sehbehinderte oder blinde Kandidatinnen und Kandidaten, erfahren schon heute auf einen entsprechenden Antrag und amtsärztliches Zeugnis hin ausgefeilte individuelle Nachteilsausgleiche.

Um den Bedürfnissen dieser Personen gerecht zu werden, bedarf es keiner „E-Klausur für alle“. In der Regel fertigen sie ihre Klausuren schon heute nicht nur elektronisch, sondern unter Nutzung ihrer eigenen (zuvor überprüften) Computer und von Spezialsoftware (z.B. Vorleseprogramme) und vielfach auch unter Zuhilfenahme weiterer technischer oder anderer Hilfsmittel (spezielle Lupen, Lampen, Bildschirme, Assistenzkräfte zum Vorlesen). Daran soll und wird sich auch nach Einführung der „E-Klausur für alle“ nichts ändern. Unabhängig davon sollen die eingesetzte Hard- und Software aber nach Möglichkeit barrierefrei sein.

Menschen mit einer Rechtschreibschwäche erhalten bislang nach ständiger Rechtsprechung einen Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung. Ob dies für alle Zeit so bleiben wird, kann derzeit nicht gesagt werden; eine Verschlechterung steht für die Betroffenen jedenfalls auch nach Einführung der E-Klausur nicht zu befürchten.

7. Was ändert sich für die Korrektoren?

Eine ganz wesentliche Veränderung für die Korrektorinnen und Korrektoren wird schon in Phase I. in der besseren Lesbarkeit der Klausurbearbeitungen bestehen. Sobald wie möglich sollen die Korrektorinnen und Korrektoren zudem die Möglichkeit erhalten, die Klausuren elektronisch zu korrigieren, was dem einen oder anderen Prüfer bzw. Prüferin sehr entgegenkommen dürfte. Sobald die Klausuren den Korrektorinnen und Korrektoren (ausschließlich) elektronisch zugeleitet werden (Phase II. in Endform) und damit der Rücklauf der Papierbearbeitungen an die Justizprüfungsämter, die Eingangskontrollen, das Umpacken und Versenden an die Korrektorinnen und Korrektoren entfallen, werden diese voraussichtlich auch etwas mehr Zeit für ihre Korrekturen haben, was sehr zu begrüßen ist, da von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen alle Prüferinnen und Prüfer der Justizprüfungsämter und des LJPA NRW nebenamtlich, d.h. in ihrer Freizeit tätig sind.

a) Sind Blindkorrekturen nun leichter umsetzbar?

Schon heute werden Klausuren anonym korrigiert, d.h. ohne Kenntnis der Person des Prüflings. Die E-Klausur wird überdies jegliche etwaige Spekulation über die Person des Prüflings aufgrund seiner Handschrift ausschließen.

Soweit mit dem Begriff „Blindkorrektur“ gemeint ist, dass die Zweitkorrektur ohne Kenntnis der Randbemerkungen des Erstkorrektors bzw. der Erstkorrektorin, des Erstgutachtens und der Erstbewertung stattfindet, so dürfte dies praktisch bzw. technisch möglich sein, aber auch hier gilt: Nicht alles, was technisch möglich ist, ist zwingend umzusetzen.

Seit Langem werden die Aufsichtsarbeiten in NRW wie in allen anderen Ländern von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig begutachtet und bewertet, wobei das Erstgutachten dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin vorliegt. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt in NRW eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer, was sich sehr bewährt hat, etwaige Fehler im Erstgutachten zu vermeiden hilft und aller Erfahrung nach nicht zulasten der Prüflinge wirkt. Dass sich der Zweitkorrektor bzw. die Zweitkorrektorin dem Erstgutachten gegebenenfalls ganz oder teilweise in der Begründung und/oder der Bewertung anschließen kann, stellt einen Effizienzgewinn zugunsten der fast ausschließlich nebenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer dar, auf den nicht ohne Not verzichtet werden sollte.

Die Prüferinnen und Prüfer legen auch nach bisheriger Praxis stets ihren eigenen, absoluten Bewertungsmaßstab an und sind erfahren genug, sich von dem „Anker“ des Erstgutachtens und der Erstbewertung – sofern sie diese Unterlagen überhaupt vor der eigenen Begutachtung und Bewertung zur Kenntnis nehmen – nicht beeinflussen zu lassen.

b) Gibt es eine Zeitersparnis für die Korrektoren/-innen durch die digitale Bearbeitung?

Vonseiten des LJPA wird dafür Sorge getragen, dass das zu verwendende Korrekturprogramm leicht und möglichst intuitiv handhabbar ist, so dass die Korrektur nicht erschwert wird.

Allerdings wird es – nach derzeitigem Ermessen – zumindest für eine längere Übergangszeit den Prüferinnen und Prüfern überlassen bleiben, die elektronische Korrekturmöglichkeit zu nutzen oder die Klausuren ausgedruckt zu korrigieren. Selbstverständlich werden die Justizprüfungsämter nachdrücklich für eine E-Korrektur werben, sobald sie möglich ist. Entsprechende Vorgaben dürften allerdings ausscheiden.

c) Wäre eine digitale Einsichtnahme in die korrigierten Prüfungen in Zukunft denkbar?

Zu dem als langfristiges Ziel geplanten vollständig elektronischen und medienbruchfreien Prüfungsverfahren gehört auch die digitale Einsichtnahme in die korrigierten Prüfungen.

8. Wie wollen Sie die letzten skeptischen Prüfungskandidaten vom E-Examen überzeugen?

Wir gehen davon aus, dass die guten Erfahrungen der Prüflinge, die sich in der Übergangsphase für die elektronische Anfertigung der Klausuren entscheiden, die aktuell vielleicht noch skeptischen Kandidatinnen und Kandidaten mitreißen wird. Dafür sprechen alle Testläufe, die NRW seit 2012 durchgeführt hat, und der fast 100 % betragende Anteil der Prüflinge, die seit einiger Zeit in einzelnen Ländern die E-Klausur (Phase I.) freiwillig erproben.

Die Prüflinge werden lernen, sich die Möglichkeiten, die eine Anfertigung der Klausuren am Computer bietet, zunutze zu machen und die bessere Lesbarkeit ihrer Bearbeitungen nicht zuletzt auch selbst zu schätzen wissen. Im Übrigen wird insoweit auf die Forschungsergebnisse bei *Becker/Weidt*, „Untersuchung zur elektronischen Juraklausur in großen Gruppen“, ZRP 2017, 114 ff., Bezug genommen.

Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview wurde von Julia Kešelj, Erik Tröber und Hanna Brinkmann geführt.



Julia Kešelj (LL.M.) studiert Jura an der Universität zu Köln und kümmert sich im Lab um die Partnerschaften und Events.



Erik Tröber studiert Jura an der Universität zu Köln und ist studentische Hilfskraft im Bereich des Datenschutzrechts bei Loschelder Rechtsanwälte.



Hanna Brinkmann hat Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bonn studiert und arbeitet derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin.

CTRL

Cologne Technology **R**&Law
review

+
Hier geht es zur
ganzen Ausgabe.

Dort findest du auf über
100 Seiten in 15 Aufsätzen
alles von NFTs über Legal
Tech im Strafprozess bis
hin zum Stand des
E-Examens in NRW.

